

Grundfragen der Konzeption der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft

Im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird festgestellt, daß in der Deutschen Demokratischen Republik die sozialistischen Produktionsverhältnisse in allen Bereichen der Volkswirtschaft gesiegt haben. Nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse ist der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, der die Periode des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus abschließen wird, zum Hauptinhalt der Tätigkeit der Arbeiterklasse und aller Werktätigen geworden. Mit dem Übergang zum umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik beginnt gesetzmäßig eine qualitativ neue Stufe der Entwicklung der gesamten sozialistischen Gesellschaft, die höhere Anforderungen an die Qualität der Leitungstätigkeit des sozialistischen Staates stellt. Hierbei ist der „nächste Schritt ... die Erhöhung der Wissenschaftlichkeit und Exaktheit der staatlichen Leitung, die modernste Struktur und Arbeitsweise und eine systematische Kontrolle“^{1,2}.

Dieser Entwicklung muß auch, wie auf der 25. Sitzung des Staatsrates am 5. Dezember 1962 betont wurde², die Rechtspflege Rechnung tragen. Es gilt, die Einheit von Rechtspflege und werktätigem Volk zu entwickeln sowie die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane zu verbessern, damit eine höchstmögliche aktive Rolle des sozialistischen Rechts erreicht wird.

Das Wesen unseres sozialistischen Rechts besteht darin, daß es den objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der Gesellschaft entspricht und auf ihre Durchsetzung gerichtet ist. Es bringt den Willen des werktätigen Volkes unter Führung der Arbeiterklasse zum Ausdruck und „dient der planmäßigen Entfaltung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse, der sozialistischen Erziehung der Bürger und dem Schutz unserer Ordnung gegen die Anschläge der Feinde der sozialistischen Gesellschaft“³.

Die sozialistische Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft als Teil der staatlichen Leitungstätigkeit ist daher ständig zu vervollkommen; die Aufgaben und die Arbeitsweise der komplexen Gesetzlichkeitsaufsicht und speziell der Allgemeinen Aufsicht sind wissenschaftlich zu fundieren. Die komplexe Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft ist eine objektiv notwendige Arbeitsweise. Sie besteht im engsten Zusammenwirken aller staatsanwaltschaftlichen Aufsichtszweige untereinander und mit den örtlichen Organen, den Massenorganisationen und den Werktätigen, um den ressortmäßigen Arbeitsstil zu überwinden und den dialektischen Zusammenhang der Erscheinungen und Prozesse zu erkennen⁴. Sie ermöglicht die volle Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit besonders im Hinblick auf eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung. Die Allgemeine Aufsicht ist der Kern der komplexen Gesetzlichkeitsaufsicht. Ihr muß daher in der gesamten staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit die gebührende Stellung eingeräumt werden,

1 Vgl. W. Ulbricht, Die Vorbereitung des VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Referat auf der 17. Tagung des Zentralkomitees (Teil II), ND (Ausg. B) vom 14. Oktober 1962, S. 6.

2 Vgl. die Materialien in NJ 1962 Heft 24.

3 Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, ND (Ausg. B) vom 23. November 1962, S. 6.

4 Vgl. auch Lehmann, „Der Staatsratsbeschluß vom 24. Mai 1962 und die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft“, Sozialistische Demokratie Nr. 33 vom 24. August 1962, S. 11.

wobei zu beachten ist, daß das entscheidende Kriterium für eine erfolgreiche, die gesellschaftliche Praxis verändernde Arbeit der Allgemeinen Aufsicht die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in einem bestimmten Bereich zu einer bestimmten Frage durch die Erziehung der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und aller Bürger zur Einhaltung und Achtung des sozialistischen Rechts ist. Dadurch leistet die Allgemeine Aufsicht ihren spezifischen Beitrag zur vollen Anwendung und Durchsetzung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten, ohne in Ökonomismus zu verfallen⁵.

Im vorliegenden Beitrag sollen die Grundfragen der mit aktiver Unterstützung der Wissenschaft ausgearbeiteten Konzeption der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft dargelegt und damit soll ein weiterer bedeutsamer Schritt zu einer umfassenden wissenschaftlichen Fundierung der Allgemeinen Aufsicht getan werden. Jetzt kommt es darauf an, verbunden mit der Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs des Erlasses des Staatsrates der DDR, über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege, die Konzeption in der Praxis zu erproben, danach zu arbeiten, sie mit den Erfahrungen der Praxis zu bereichern und als verbindliche Grundlage der Allgemeinen Aufsicht in der täglichen Arbeit durchzusetzen.

Die Rolle der Allgemeinen Aufsicht in der Periode des umfassenden sozialistischen Aufbaus

Um die Allgemeine Aufsicht auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen und um schnell die erforderliche Qualität zu erreichen, sind einige ideologische Fragen zu beantworten.

1. Völlig zu Recht fordern Kalwert/Hartmann/Hochsalam (NJ 1962 S. 187 ff.) sowie R. und G. Schüsseler (NJ 1962 S. 471 ff.), tiefer in die theoretischen Grundprobleme der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft einzudringen sowie hierbei die theoretischen Erkenntnisse Lenins zu beachten und richtig anzuwenden. Hervorzuheben ist ihr Bestreben, über diese oder jene Einzelfrage hinaus zur prinzipiellen theoretischen Klärung der Gesamtproblematik beizutragen. R. und G. Schüsseler heben richtig hervor, daß man sich nicht darauf beschränken kann, „zur Allgemeinen Aufsicht schlechthin Stellung zu nehmen“, sondern „die Dialektik unserer Entwicklung, die ständige Entfaltung der sozialistischen Demokratie, die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse zum Ausgangspunkt nehmen“ muß (S. 472). Es geht daher um mehr als nur „um eine

⁵ Die auf der 20. Tagung des Staatsrates kritisierten dogmatischen Thesen und schädlichen Auffassungen der Strafrechtswissenschaft haben im gewissen Umfange auch Auswirkungen auf die Entwicklung und Tätigkeit der Allgemeinen Aufsicht in unserer Republik gehabt. Sie traten z. B. in Erscheinung in der unzureichenden Erforschung der Ursachen und begünstigenden Faktoren der Gesetzesverletzungen und in der Vernachlässigung der vorbeugenden Tätigkeit der Allgemeinen Aufsicht. Darin liegen auch bestimmte Wurzeln dafür, daß die Entwicklung der komplexen Gesetzlichkeitsaufsicht noch relativ langsam vorankommt, vor allem in der Hinsicht, daß die Allgemeine Aufsicht noch zu losgelöst von der Verbrechenverhütung betrachtet wurde. Maximale Arbeitsergebnisse können nur dann erreicht werden, wenn diese dogmatischen Vorstellungen und gewisse subjektivistische Züge sowohl in der Theorie als auch in der staatsanwaltschaftlichen Praxis (dabei ist hier keineswegs nur die Allgemeine Aufsicht gemeint) rasch überwunden werden, da sie eine größere Wirksamkeit der Allgemeinen Aufsicht ernsthaft behindern. Der Hauptweg hierzu ist die weitere Qualifizierung aller Staatsanwälte.